

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Londoner Abkommen

über

deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953

**Ausübung gewisser Gläubiger-Wahlrechte nach Anlage IV
des Abkommens**

Durch Mitteilung der Schweizerischen Verrechnungsstelle im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 276 vom 26. November 1953 und in der Tagespresse wurden die schweizerischen Gläubiger auf den Ablauf gewisser in Anlage IV des Londoner Abkommens vorgesehener Fristen aufmerksam gemacht. Es betrifft dies das Recht des Gläubigers, in bestimmten Fällen vom Schuldner die Abgeltung seiner Forderung in Deutscher Mark zu verlangen.

Bei den fraglichen Wahlrechten handelt es sich für den Kapitalverkehr um die Frist bis 30. Juni 1953 gemäss Artikel 34, Ziffer 7; für den kommerziellen Verkehr um die Frist bis 31. Dezember 1953 gemäss Artikel 26, Ziffer 2, Artikel 27, Ziffer 3, und Artikel 31, Ziffer 2, der Anlage IV. Nach Ablauf dieser Fristen bedarf es zur Abgeltung in Deutscher Mark der Zustimmung des Schuldners.

Nachdem am 31. Dezember 1953 durch die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde das Londoner Abkommen für die Schweiz in Kraft getreten ist, werden schweizerische Gläubiger, die bei der Geltendmachung der erwähnten Wahlrechte Schwierigkeiten begegnen oder begegnet sind, eingeladen, den Sachverhalt unter Beifügung der Unterlagen bis spätestens 28. Februar 1954 der Schweizerischen Verrechnungsstelle in Zürich, Abteilung Finanztransfer, zu unterbreiten. Dies soll es den schweizerischen Behörden ermöglichen, sich über die allenfalls betroffenen Interessen ein Bild zu machen.

Bern, den 22. Januar 1954.

Eidgenössisches Politisches Departement

Politische Angelegenheiten

Änderungen im diplomatischen Korps

vom 18. bis 23. Januar 1954

Kanada. Herr John Clemence Gordon Brown, Zweiter Sekretär, gehört dieser Mission nicht mehr an und hat die Schweiz verlassen.

Polen. Herr Stefan Pietrzak, Attaché, ist zum Zweiten Sekretär befördert worden.

Sowjetunion. Herr Karp F. Starikov, Erster Sekretär, ist in Bern eingetroffen und hat sein Amt übernommen.

Ungarn. Herr Károly Kapesos, Attaché, ist in Bern eingetroffen und hat seinen Posten angetreten.

1495

Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1953	Total 1952	1953	
					Mehr- einnahmen	Minder- einnahmen
Januar	32,865	9,549	42,414	43,398		984
Februar	34,285	9,100	43,385	42,386	999	
März	41,699	9,377	51,076	46,345	4,731	
April	47,488	11,342	58,830	56,550	2,280	
Mai	45,315	8,814	54,129	53,735	394	
Juni	44,361	9,661	54,022	49,515	4,507	
Juli	47,552	13,581	61,133	60,133	307	
August	44,479	10,294	54,773	48,910	5,863	
September	43,536	10,957	54,493	49,581	4,912	
Oktober	49,044	15,771	64,815	58,631	6,184	
November	43,003	10,665	53,668	44,618	9,050	
Dezember	40,226	13,939	54,165	45,636	8,529	
Total Jan./Dez. 1953	513,853	133,050	646,903	—	46,772	
Total Jan./Dez. 1952	473,212	126,919	—	600,131		

Reglement

über

die Durchführung interkantonaler Fachkurse für gehörlose Lehrlinge und Lehtöchter des deutschsprachigen Landsteils

(Vom 23. Dezember 1953)

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,
gestützt auf Artikel 50, lit. d, und in sinngemässer Anwendung von Artikel 28, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und von Artikel 17 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932/25. April 1950,

erlässt nachstehendes Reglement über die Durchführung interkantonaler Fachkurse für gehörlose Lehrlinge und Lehtöchter des deutschsprachigen Landsteils:

I. Grundsatz und Bundesbeiträge

Art. 1

¹ Der Bund leistet Beiträge an besondere interkantonale Fachkurse für Gehörlose, um den vollständig oder teilweise gehörlosen Lehrlingen (Lehtöchtern) den Besuch des Pflichtunterrichtes in den geschäftskundlichen Fächern auf dem Wege der Sonderschulung nach der Methode des Taubstummenunterrichts statt an der örtlich zuständigen Berufsschule zu ermöglichen.

² Die Beiträge des Bundes werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Kredite und unter der Voraussetzung ausgerichtet, dass die Kurse gemäss den nachstehenden Vorschriften durchgeführt werden.

II. Durchführung

Art. 2

¹ Der Schweizerische Verband für Taubstummenhilfe ist Träger der Kurse.

² Die Kurse stehen unter der Leitung einer Zentralkommission von 5–7 Mitgliedern, die sich aus 3–5 Vertretern des Schweizerischen Verbandes für Taubstummenhilfe und aus je einem Vertreter der Deutschschweizerischen Lehrlingsämterkonferenz und der Sektion für berufliche Ausbildung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit zusammensetzt.

³ Die für jeden Schulort zuständige kantonale Behörde bestellt im Einvernehmen mit der Zentralkommission eine Regionalkommission von 5–7 Mit-

gliedern. Diese setzt sich zusammen aus 1–2 Vertretern der Zentralkommission, 1–3 Vertretern der regionalen Fürsorge und Taubstummschulen sowie je einem Vertreter des betreffenden Kantons und der Berufsschule des Schulortes.

⁴ Die Zentralkommission und die Regionalkommissionen konstituieren sich selbst.

⁵ Die Zentralkommission regelt ihre Tätigkeit und diejenige der Regionalkommissionen sowie die schultechnischen Fragen in einer für alle Schulorte gültigen Schulordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Art. 3

¹ Sofern die Schülerzahl aus den betreffenden Einzugsgebieten die Führung einer Klasse von mindestens sechs Lehrlingen in einer Unter- oder Oberstufe ermöglicht, werden Kurse an nachstehenden Orten durchgeführt:

Zürich für die Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell Ausser- und Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Aargau, Baselstadt und Baselland.

Luzern für die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug.

Bern für die Kantone Bern und Solothurn und die deutschsprachigen Gebiete der Kantone Freiburg und Wallis.

² Mit Rücksicht auf die wechselnden Gesamtbestände an gehörlosen Lehrlingen in den verschiedenen Landesteilen können auch an andern Orten mit günstiger Verkehrslage (z. B. St. Gallen und Olten) Kurse durchgeführt werden, falls die voraussichtliche Schülerzahl die Bildung einer Unter- oder Oberstufe erlaubt.

³ Die Zentralkommission kann Lehrlinge zu schwach besetzter Klassen einem andern Kursort zuteilen.

Art. 4

¹ Die Lehrvertragsparteien haben sich beim Abschluss des Lehrvertrages nach Fühlungnahme mit der örtlich zuständigen Berufsschule darüber schlüssig zu werden, ob der Lehrling zum Besuche der Berufsschule oder des Kurses für Gehörlose anzumelden sei.

² Das Lehrverhältnis ist spätestens bei Beginn der Probezeit der zuständigen kantonalen Behörde bekanntzugeben, welche für die Anmeldung zu den interkantonalen Fachkursen sorgt.

³ Der Betriebsinhaber (Lehrmeister) hat dem Lehrling für den Besuch der Kurse die nötige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben. Im Lehrvertrag ist eine Bestimmung über die Deckung der aus dem Kursbesuch erwachsenden Kosten aufzunehmen.

Art. 5

- ¹ Die Kurse vermitteln den Unterricht in folgenden Pflichtfächern:

Muttersprache und Korrespondenz,
 Rechnen,
 Buchführung,
 Staats- und Wirtschaftskunde.

² Die Lehrlinge sind verpflichtet, den Unterricht im Zeichnen und in Berufskunde – sofern sie dem letztern zu folgen vermögen – an den örtlichen Berufsschulen zu besuchen. Wenn eine Gruppe verwandter Berufe mindestens acht Lehrlinge aufweist, können sie zu einem interkantonalen Fachkurs für Berufskunde und gegebenenfalls für Fachzeichnen einberufen werden.

- ³ Die gesamte Pflichtstundenzahl beträgt:

Muttersprache und Korrespondenz	160 Stunden
Rechnen	140 »
Buchführung	60 »
Staats- und Wirtschaftskunde	80 »
Total	<u>440 Stunden</u>

Die Stundenzahl in allfälligen Fachkursen für Berufskunde richtet sich nach dem Umfang des Lehrstoffes.

⁴ Die Unterrichtszeit beträgt im Jahr 40 Wochen zu je einem Schulhalbtage.

⁵ Der Lehrstoff wird auf Grund der Normallehrpläne für die gewerbliche Berufsschule vom 18. August 1941 bearbeitet. Für die einzelnen Fächer werden besondere Lehrgänge erstellt, die in einem Lehrplan zusammenzufassen sind.

III. Beiträge der Kantone und des Verbandes

Art. 6

¹ Die Kosten der Kurse werden nebst den Beiträgen des Bundes durch Beiträge der Kantone im Verhältnis zur Schülerzahl gedeckt. Der Schweizerische Verband für Taubstummenhilfe kommt für allfällige Fehlbeträge auf und beteiligt sich an der Beschaffung der Lehrmittel.

² Der Beitrag der Kantone beträgt je Lehrling für den geschäftskundlichen Unterricht höchstens Fr. 200 für das Schuljahr, für Fachkurse in Berufskunde höchstens Fr. 50 je Kurs und Lehrling.

³ Die Zentralkommission stellt den Kantonen Rechnung und diese ordnen gegebenenfalls die Verteilung der Beiträge zwischen sich und den Gemeinden.

⁴ Der Kursort stellt die notwendigen Räume für den Unterricht unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt die Kosten für deren Wartung, Heizung und Beleuchtung.

IV. Inkrafttreten

Art. 7

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes, nachdem alle in Frage kommenden zuständigen kantonalen Behörden und diejenigen der Schulorte sich bereit erklärt haben, die Kurse für gehörlose Lehrlinge und Lehrtöchter im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu unterstützen.

Bern, den 23. Dezember 1953.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit:

1471

Kaufmann

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

Urteil

Der Gerichtsausschuss des Kantons Obwalden hat in seiner Sitzung vom 14. Januar 1954 in der Strafsache gegen Bellelli Secondo, geb. 24. Juni 1921 in Correggio, Prov. Reggio Emilia, Italien, von Reggio Emilia, unbekannten Aufenthaltes, betreffend Entwendung von Fischen, in Anwendung von Artikel 138, 72, 109 StrGB sowie Artikel 164 und 165 StRV,

verfügt:

1. Von einer Bestrafung wird zufolge Verjährung Umgang genommen.
2. Bellelli hat solidarisch mit Blättler Alois die Untersuchungs- und Gerichtskosten im Betrage von zusammen 183,50 Franken zu bezahlen.

Sarnen, den 14. Januar 1954.

Für den Gerichtsausschuss Obwalden,

Der Vorsitzende:

1495

Durrer

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1954
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.01.1954
Date	
Data	
Seite	117-122
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 531

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.